

P6_TA(2009)0058

Gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI) (KOM(2008)0467 – C6-0306/2008 – 2008/0148(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0467),
 - gestützt auf Artikel 171 und Artikel 172 Absatz 1 EG-Vertrag, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0306/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0007/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Während die herkömmliche Unterstützung für die Nutzung und Entwicklung europäischer Forschungsinfrastrukturen im

Geänderter Text

(3) Während die herkömmliche Unterstützung für die Nutzung und Entwicklung europäischer Forschungsinfrastrukturen im

Wesentlichen in Form von Finanzhilfen für bestehende Forschungsinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten erfolgte, wurde in den letzten Jahren deutlich, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, damit die Entwicklung neuer Strukturen durch die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens, der deren Aufbau und Betrieb auf Ebene der Gemeinschaft vereinfachen sollte, gefördert wird.

Wesentlichen in Form von Finanzhilfen für bestehende Forschungsinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten erfolgte, wurde in den letzten Jahren deutlich, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, damit die Entwicklung neuer Strukturen **oder die Verbesserung bestehender Strukturen zur Optimierung ihrer Nutzung** durch die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens, der deren Aufbau und Betrieb auf Ebene der Gemeinschaft vereinfachen sollte, gefördert wird.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Dieses Erfordernis wurde bei zahlreichen Gelegenheiten sowohl auf politischer Ebene durch die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft als auch von den verschiedenen Akteuren der europäischen Forschungskreise, wie Unternehmen, Forschungszentren **und** Hochschulen, zum Ausdruck gebracht.

Geänderter Text

(4) Dieses Erfordernis wurde bei zahlreichen Gelegenheiten sowohl auf politischer Ebene durch die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft als auch von den verschiedenen Akteuren der europäischen Forschungskreise, wie Unternehmen, Forschungszentren, Hochschulen **und vor allem dem Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI)**, zum Ausdruck gebracht.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Zweck einer Forschungsinfrastruktur, die gemäß dieser Verordnung als Europäische Forschungsinfrastruktur („ERI“) gegründet wird, sollte darin bestehen, Forschung von gesamteuropäischem Interesse zu erleichtern und zu fördern. Dies sollte keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit darstellen, das heißt, es werden keine Arbeiten,

Lieferungen und/oder Dienstleistungen angeboten, die den Wettbewerb verzerren könnten. Um jedoch Innovationen, Wissen und Technologietransfer zu fördern, sollte eine ERI unter bestimmten Bedingungen und in begrenztem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen dürfen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Im Gegensatz zu gemeinsamen Technologieinitiativen (GTI), die als gemeinsame Unternehmen gegründet werden, bei denen die Gemeinschaft Mitglied ist und zu denen sie Finanzbeiträge leistet, sollte eine **Europäische Forschungsinfrastruktur („European Research Infrastructure“, im folgenden „ERI“ genannt)** nicht als eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung gestaltet werden, sondern als eine juristische Person, bei der die Gemeinschaft nicht unbedingt ein Mitglied ist und zu der sie keine Finanzbeiträge im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe f der Haushaltsordnung leistet.

Geänderter Text

(7) Im Gegensatz zu gemeinsamen Technologieinitiativen (GTI), die als gemeinsame Unternehmen gegründet werden, bei denen die Gemeinschaft Mitglied ist und zu denen sie Finanzbeiträge leistet, sollte eine ERI nicht als eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung gestaltet werden, sondern als eine juristische Person, bei der die Gemeinschaft nicht unbedingt ein Mitglied ist und zu der sie keine Finanzbeiträge im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe f der Haushaltsordnung leistet. **Das sollte nicht gelten, wenn die Gemeinschaft Mitglied einer ERI wird und erhebliche Finanzbeiträge gemäß Artikel 185 Absatz 1 der Haushaltsordnung leistet. Jede Finanzierung einer ERI aus Gemeinschaftsmitteln sollte in jedem Fall den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung unterliegen.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der engen Zusammen-

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der engen Zusammen-

arbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bei der Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Forschungstätigkeiten, die sich ergänzen sollen, wie in den Artikeln 164 und 165 des EG-Vertrags festgelegt, sollte es Aufgabe der interessierten Mitgliedstaaten sein, ***allein oder zusammen mit anderen qualifizierten Einrichtungen***, ausgehend von ihren Tätigkeiten der Forschung und Entwicklung und den Erfordernissen der Gemeinschaft, ihren jeweiligen Bedarf für die Errichtung von Forschungsinfrastrukturen zu bestimmen. Aus den gleichen Gründen sollte eine Mitgliedschaft in einer ERI interessierten Mitgliedstaaten offen stehen, wobei die Beteiligung qualifizierter Drittländer und zwischenstaatlicher Sonderorganisationen möglich ist.

arbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bei der Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Forschungstätigkeiten, die sich ergänzen sollen, wie in den Artikeln 164 und 165 des EG-Vertrags festgelegt, sollte es Aufgabe der interessierten Mitgliedstaaten sein, ausgehend von ihren Tätigkeiten der Forschung und Entwicklung und den Erfordernissen der Gemeinschaft ihren jeweiligen Bedarf für die Errichtung von Forschungsinfrastrukturen zu bestimmen. Aus den gleichen Gründen sollte eine Mitgliedschaft in einer ERI interessierten Mitgliedstaaten offen stehen, wobei die Beteiligung qualifizierter Drittländer und zwischenstaatlicher Sonderorganisationen möglich ist.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) ***Eine gemäß dieser Verordnung gegründete Europäische Forschungsinfrastruktur sollte den Aufbau und den Betrieb einer Forschungsinfrastruktur zur Aufgabe haben. Dies sollte auf nicht wirtschaftlicher Grundlage erfolgen, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Um Innovationen und den Wissens- und Technologietransfer anzukurbeln, sollte es einer ERI gestattet sein, begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten zu bestimmten Bedingungen durchzuführen.*** Die Errichtung von Forschungsinfrastrukturen *wie ERI* schließt nicht aus, dass Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse, die eine andere Rechtsform haben, gleichfalls als solche anerkannt werden, die ***zur Verwirklichung des vom Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) entwickelten***

Geänderter Text

(9) Die Errichtung von Forschungsinfrastrukturen *als ERI gemäß dieser Verordnung* schließt nicht aus, dass Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse, die eine andere Rechtsform haben, gleichfalls als solche anerkannt werden, die zum Fortschritt der europäischen Forschung beitragen. Die Kommission wird dafür sorgen, dass interessierte Kreise über solche alternativen Rechtsformen informiert werden.

Fahrplans und zum Fortschritt der europäischen Forschung beitragen. Die Kommission wird dafür sorgen, dass **die ESFRI-Mitglieder und sonstige** interessierte Kreise über solche alternativen Rechtsformen informiert werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Forschungsinfrastrukturen sollten dabei helfen, die wissenschaftliche Exzellenz der Gemeinschaftsforschung und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft durch die effiziente Unterstützung europäischer Forschungstätigkeiten mittel- und langfristig zu sichern. Hierzu sollten sie den europäischen Wissenschaftskreisen insgesamt tatsächlich offen stehen und das Bestreben haben, die europäischen wissenschaftlichen Kapazitäten über den jetzigen Stand hinaus auszubauen und damit zur Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums beizutragen.

Geänderter Text

(10) Forschungsinfrastrukturen sollten dabei helfen, die wissenschaftliche Exzellenz der Gemeinschaftsforschung und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft durch die effiziente Unterstützung europäischer Forschungstätigkeiten mittel- und langfristig zu sichern. Hierzu sollten sie den europäischen Wissenschaftskreisen insgesamt ***nach den in ihren Satzungen festgelegten Regeln*** tatsächlich offen stehen und das Bestreben haben, die europäischen wissenschaftlichen Kapazitäten über den jetzigen Stand hinaus auszubauen und damit zur Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums beizutragen, ***indem sie insbesondere Synergieeffekte in Bezug auf die Kohäsionspolitik der Europäischen Union fördern.***

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(10a) Insbesondere neue Forschungsinfrastrukturen sollten gegebenenfalls berücksichtigen, dass es wichtig ist, das Potenzial für wissenschaftliche Spitzenleistungen in den Konvergenzregionen freizusetzen, um so die langfristige Leistungsfähigkeit der Europäischen Union in den Bereichen Forschung,

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Aus Gründen der Transparenz sollte die Entscheidung über die Gründung einer ERI im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Aus denselben Gründen sollte dieser Entscheidung ein Auszug aus der Satzung, aus dem die wesentlichen Teilaspekte hervorgehen, beigelegt werden.

Geänderter Text

(12) Aus Gründen der Transparenz sollte die Entscheidung über die Gründung einer **Forschungsinfrastruktur als** ERI im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Aus denselben Gründen sollte dieser Entscheidung ein Auszug aus der Satzung, aus dem die wesentlichen Teilaspekte hervorgehen, beigelegt werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zu den Mitgliedern einer ERI müssen zumindest drei Mitgliedstaaten gehören und sie kann qualifizierte Drittländer und zwischenstaatliche Sonderorganisationen als Mitglieder aufnehmen. Deshalb sollte eine ERI für den Zweck der Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren

Geänderter Text

(14) Zu den Mitgliedern einer ERI müssen zumindest drei Mitgliedstaaten gehören und sie kann qualifizierte Drittländer und zwischenstaatliche Sonderorganisationen als Mitglieder aufnehmen. Deshalb sollte eine **wesentliche Bestimmung dieser Verordnung vorsehen, dass eine** ERI für den Zweck der Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments

zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen als eine internationale Einrichtung bzw. internationale Organisation **gelten**. Um die Forschungstätigkeit der ERI wirkungsvoller zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten und teilnehmenden Drittländer sämtliche möglichen Maßnahmen treffen, um einer solchen ERI die weitestgehenden Befreiungen von sonstigen Steuern zu gewähren.

und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen als eine internationale Einrichtung bzw. internationale Organisation **gilt**. Um die Forschungstätigkeit der ERI wirkungsvoller zu unterstützen **und sie dadurch international wettbewerbsfähiger zu machen**, sollten die Mitgliedstaaten und teilnehmenden Drittländer sämtliche möglichen Maßnahmen treffen, um einer solchen ERI die weitestgehenden Befreiungen von sonstigen Steuern zu gewähren.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Es ist notwendig, dafür zu sorgen, dass einerseits eine ERI genügend Flexibilität hat, um ihre Satzung zu ändern, und andererseits die Gemeinschaft, die **die** ERI gründet, über bestimmte wesentliche Aspekte die Kontrolle behält. Wenn eine Änderung eine Angelegenheit betrifft, die unter den der Entscheidung zur Gründung der ERI beigefügten Auszug aus der Satzung fällt, muss eine solche Änderung vor ihrem Inkrafttreten mit einer Kommissionsentscheidung, die nach demselben Verfahren zu erlassen ist wie diejenige zur Gründung der ERI, genehmigt werden. Jede sonstige Änderung ist der Kommission zu melden, die die Gelegenheit hat, Einwände zu erheben, wenn sie die Auffassung vertritt, dass sie dieser Verordnung zuwiderläuft. Wird kein Einwand erhoben, sollte eine entsprechende Bekanntmachung mit einer kurzen Zusammenfassung der Änderung veröffentlicht werden.

Geänderter Text

(17) Es ist notwendig, dafür zu sorgen, dass einerseits eine ERI genügend Flexibilität hat, um ihre Satzung zu ändern, und andererseits die Gemeinschaft, die **eine Forschungsinfrastruktur als** ERI gründet, über bestimmte wesentliche Aspekte die Kontrolle behält. Wenn eine Änderung eine Angelegenheit betrifft, die unter den der Entscheidung zur Gründung der ERI beigefügten Auszug aus der Satzung fällt, muss eine solche Änderung vor ihrem Inkrafttreten mit einer Kommissionsentscheidung, die nach demselben Verfahren zu erlassen ist wie diejenige zur Gründung der ERI, genehmigt werden. Jede sonstige Änderung ist der Kommission zu melden, die die Gelegenheit hat, Einwände zu erheben, wenn sie die Auffassung vertritt, dass sie dieser Verordnung zuwiderläuft. Wird kein Einwand erhoben, sollte eine entsprechende Bekanntmachung mit einer kurzen Zusammenfassung der Änderung

veröffentlicht werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) ERI können mit Hilfe der Finanzinstrumente der Kohäsionspolitik in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mitfinanziert werden.

Änderungsantrag

(20) ERI können mit Hilfe der Finanzinstrumente der Kohäsionspolitik in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 **sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds¹** mitfinanziert werden.

¹ABL L 210 vom 31.7.2006, S. 79.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Da die ERI nach Gemeinschaftsrecht gegründet wird, sollte für sie Gemeinschaftsrecht neben dem Recht des Landes, indem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gelten. Allerdings kann die ERI in **einem** anderen **Land** tätig sein. In diesem Fall sollte das Recht **dieses Landes** in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und am Arbeitsplatz, den Umweltschutz, den Umgang mit gefährlichen Stoffen und die Erteilung erforderlicher Genehmigungen gelten. Daneben sollten für eine ERI ihre Satzung, die in Übereinstimmung mit den oben genannten Rechtsquellen

Geänderter Text

(22) Da die ERI nach Gemeinschaftsrecht gegründet wird, sollte für sie Gemeinschaftsrecht neben dem Recht des Landes, indem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gelten. Allerdings kann die ERI in anderen **Ländern** tätig sein. In diesem Fall sollte das Recht **dieser Länder** in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und am Arbeitsplatz, den Umweltschutz, den Umgang mit gefährlichen Stoffen und die Erteilung erforderlicher Genehmigungen gelten. Daneben sollten für eine ERI ihre Satzung, die in Übereinstimmung mit den oben genannten Rechtsquellen angenommen

angenommen wird, und mit der Satzung vereinbare Durchführungsbestimmungen gelten.

wird, und mit der Satzung vereinbare Durchführungsbestimmungen gelten.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Damit ausreichend kontrolliert werden kann, ob diese Verordnung eingehalten wird, sollte eine ERI der Kommission **ihren** Jahresbericht sowie Informationen über Umstände übermitteln, die die Erfüllung **der Aufgaben der ERI** ernsthaft zu beeinträchtigen drohen. Erhält die Kommission über den Jahresbericht oder anderweitig Hinweise darauf, dass die ERI gegen diese Verordnung oder sonstiges anwendbares Recht in schwer wiegender Weise verstößt, verlangt sie Erklärungen und/oder Maßnahmen von der ERI und/oder ihren Mitgliedern. In Extremfällen und wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden, kann die Kommission die Entscheidung zur Gründung der ERI aufheben; dadurch wird die Auflösung der ERI eingeleitet.

Geänderter Text

(23) Damit ausreichend kontrolliert werden kann, ob diese Verordnung eingehalten wird, sollte eine ERI der Kommission **den** Jahresbericht sowie Informationen über Umstände übermitteln, die die Erfüllung **ihres Zwecks** ernsthaft zu beeinträchtigen drohen. Erhält die Kommission über den Jahresbericht oder anderweitig Hinweise darauf, dass die ERI gegen diese Verordnung oder sonstiges anwendbares Recht in schwer wiegender Weise verstößt, verlangt sie Erklärungen und/oder Maßnahmen von der ERI und/oder ihren Mitgliedern. In Extremfällen und wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden, kann die Kommission die Entscheidung zur Gründung der ERI aufheben; dadurch wird die Auflösung der ERI eingeleitet.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(23a) In Anlehnung an die regelmäßig vorgenommenen Aktualisierungen des ESFRI-Fahrplans sollte die Kommission das Europäische Parlament regelmäßig über den Entwicklungsstand der ERI im Europäischen Forschungsraum informieren und ihm dabei auch ihre Bewertung und ihre Empfehlungen auf diesem Gebiet übermitteln.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Errichtung eines Rahmens für **europäische Forschungsinfrastrukturen zwischen** Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verfassungsordnung nicht ausreichend erreicht werden können, sind sie wegen der grenzüberschreitenden Art des Problems besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen. Daher kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des EG-Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(24) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Errichtung eines Rahmens für **ERI, die von** Mitgliedstaaten **gemeinsam gegründet werden**, auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verfassungsordnung nicht ausreichend erreicht werden können, sind sie wegen der grenzüberschreitenden Art des Problems besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen. Daher kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des EG-Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung legt **einen Rahmen mit den** Anforderungen und Verfahren für die Gründung einer **Europäischen** Forschungsinfrastruktur (im Folgenden „ERI“ genannt) **sowie den Folgen einer solchen Gründung** fest.
2. **Sie gilt für Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse.**

Geänderter Text

1. Diese Verordnung legt **die** Anforderungen und Verfahren für die Gründung einer Forschungsinfrastruktur **von gesamteuropäischem Interesse als Europäische Forschungsinfrastruktur** (im Folgenden „ERI“ genannt) fest.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Eine Forschungsstruktur von gesamteuropäischem Interesse ist eine Einrichtung, die einschließlich ihrer Ressourcen und der mit ihr verbundenen Dienstleistungen von Wissenschaftlern für Spitzenforschung in ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden kann. Unter diese Definition fallen Großgeräte oder Instrumente für Forschungszwecke, Wissensressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, IKT-Infrastrukturen wie GRID, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige einzigartige Einrichtungen, die zur Erreichung von Spitzenforschung wichtig sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können an einem einzigen Standort angesiedelt oder verteilt (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Aufgaben und **sonstige** Tätigkeiten

Geänderter Text

Zweck und Tätigkeiten **einer ERI**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Aufgabe** einer ERI ist es, **eine Forschungsinfrastruktur aufzubauen** und zu **betreiben**.

Geänderter Text

1. **Zweck** einer ERI ist es, **Forschung von gesamteuropäischem Interesse entweder im Rahmen einer bestehenden europäischen Infrastruktur oder im Rahmen einer neuen Infrastruktur, die von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam gegründet wird, zu erleichtern** und zu **fördern**.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine ERI erfüllt ihre Aufgabe auf nicht wirtschaftlicher Grundlage. Allerdings kann sie eng mit **ihrer Aufgabe** verbundene, begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie die Erfüllung **dieser Aufgabe** nicht gefährden.

Geänderter Text

2. Die Tätigkeit einer ERI ist keine wirtschaftliche Tätigkeit. Allerdings kann sie eng mit **ihrem Zweck** verbundene, begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie die Erfüllung **dieses Zwecks** nicht gefährden **und die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten ausschließlich zur Erfüllung dieses Zwecks eingesetzt werden.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3a. Die ERI behandelt die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Patente und sonstigen geldwerten Rechte des geistigen Eigentums und Beteiligungen mit besonderer Aufmerksamkeit und setzt die Kommission in ihrem Jahresbericht von derartigen Rechten des geistigen Eigentums in Kenntnis.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anforderungen **an die Infrastruktur**

Allgemeine Anforderungen

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die **von einer ERI aufzubauende** Forschungsinfrastruktur erfüllt folgende Kriterien:

Geänderter Text

Die **als ERI einzurichtende** Forschungsinfrastruktur erfüllt folgende Kriterien:

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie stellt einen Mehrwert für die Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums und eine erhebliche Verbesserung auf den einschlägigen **wissenschaftlichen** und technologischen Gebieten auf internationaler Ebene dar;

Änderungsantrag

(b) sie stellt, **unter anderem durch die Freisetzung von Forschungspotenzial in allen Regionen der Europäischen Union und dank der Verbesserung der Forschungsmethoden**, einen Mehrwert für die Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums und eine erhebliche Verbesserung auf den einschlägigen **fachwissenschaftlichen** und technologischen Gebieten auf internationaler Ebene dar;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die europäischen Forscherkreise, zu denen Forscher aus den Mitgliedstaaten und aus den mit den gemeinschaftlichen Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration assoziierten Ländern gehören, können effektiv auf sie zugreifen **und**

Geänderter Text

(c) die europäischen Forscherkreise, zu denen Forscher aus den Mitgliedstaaten und aus den mit den gemeinschaftlichen Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration assoziierten Ländern gehören, können **gemäß den in ihrer Satzung festgelegten Regeln** effektiv auf sie zugreifen;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) sie leistet einen Beitrag zur
Ausbildung junger Forscher; und***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

***(da) sie ermöglicht eine Verbesserung der
Wirksamkeit der interdisziplinären
Forschung durch die zeitliche
Konzentration der Forschungsvorhaben.***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Forschungsinfrastruktur, die als ERI
gegründet werden soll, fügt ihrem Antrag
eine Folgenabschätzung bei.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Mitglieder einer
Forschungsinfrastruktur, die als ERI
gegründet werden soll, stellen das
Personal und die Geldmittel zur
Verfügung, die für die Einrichtung und***

den Betrieb notwendig sind.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Antrag *auf Gründung einer ERI*

Antrag

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

1. Die Juristischen Personen, die die Gründung *eine* ERI beantragen (im Folgenden „Antragsteller“ genannt), stellen einen Antrag bei der Kommission. Der Antrag wird schriftlich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft eingereicht und enthält Folgendes:

1. Die Juristischen Personen, die die Gründung *einer Forschungsinfrastruktur als* ERI beantragen (im Folgenden „Antragsteller“ genannt), stellen einen Antrag bei der Kommission. Der Antrag wird schriftlich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft eingereicht und enthält Folgendes:

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) ein an die Kommission gerichtetes Ersuchen *zur* Gründung *der* ERI;

(a) ein an die Kommission gerichtetes Ersuchen *um* Gründung *einer Forschungsinfrastruktur als* ERI;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) eine technische und wissenschaftliche Beschreibung der *von der* ERI

(c) eine technische und wissenschaftliche Beschreibung der *als* ERI zu *gründenden*

aufzubauenden und zu betreibenden
Forschungsinfrastruktur, in der
insbesondere auf die in Artikel 3
festgelegten Anforderungen eingegangen
wird;

Forschungsinfrastruktur, **der**
sozioökonomischen Auswirkungen und
des Beitrags zu den Konvergenzzielen der
Europäischen Union, in der insbesondere
auf die in Artikel 3 festgelegten
Anforderungen eingegangen wird;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Die Kommission prüft den Antrag. Im
Zuge der Prüfung kann sie die
Stellungnahmen unabhängiger
Sachverständiger, insbesondere auf dem
Gebiet der geplanten Tätigkeiten der ERI,
einholen. Das Ergebnis einer solchen
Prüfung wird den Antragstellern
mitgeteilt; diese werden bei Bedarf
aufgefordert, den Antrag innerhalb eines
angemessenen Zeitraums zu ergänzen
oder zu ändern.**

entfällt

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Entscheidung **über den Antrag**

Beurteilung des Antrags und
Entscheidung

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**-1. Die Kommission prüft den Antrag. Im
Zuge der Prüfung muss sie die**

Stellungnahmen unabhängiger Sachverständiger, insbesondere auf dem Gebiet der geplanten Tätigkeiten der ERI, einholen. Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird den Antragstellern mitgeteilt; diese werden bei Bedarf aufgefordert, den Antrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu ergänzen oder zu ändern.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung im Sinne von **Artikel 4 Absatz 2** und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 21 genannten Verfahren

Geänderter Text

1. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung im Sinne von **Artikel 5 Absatz -1** und **der im Fahrplan des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen aufgezeigten Erfordernisse** und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 21 genannten Verfahren

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) erlässt die Kommission eine Entscheidung zur Gründung der ERI, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, oder

Geänderter Text

(a) erlässt die Kommission eine Entscheidung zur Gründung der **Forschungsinfrastruktur als ERI**, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, oder

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Entscheidung über den Antrag wird den Antragstellern mitgeteilt. Die Entscheidung zur Gründung der ERI wird außerdem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht.

2. Die Entscheidung über den Antrag wird den Antragstellern mitgeteilt. Die Entscheidung zur Gründung der **Forschungsinfrastruktur als** ERI wird außerdem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht. **Im Falle einer Ablehnung können die Antragsteller den Bewertungsbericht einsehen.**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

1a. Im Falle von Infrastrukturen mit anderer Rechtspersönlichkeit erlischt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die ursprüngliche Rechtspersönlichkeit; die ERI fungiert in Rechtskontinuität als deren Rechtsnachfolger.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Im Namen einer ERI sollten die Worte „Europäische Forschungsinfrastruktur“ oder die Abkürzung „ERI“ enthalten sein.

2. Im Namen einer ERI sollten die Worte „Europäische Forschungsinfrastruktur“ oder die Abkürzung „ERI“ **sowie ein Hinweis auf ihr Forschungsgebiet** enthalten sein.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Eine ERI muss stets *zumindest* drei Mitgliedstaaten als Mitglieder haben. Weitere Mitgliedstaaten können jederzeit

2. Eine ERI muss stets *mindestens* drei Mitgliedstaaten als Mitglieder haben. Weitere Mitgliedstaaten, **Drittländer und**

zu in der Satzung festgelegten fairen und angemessenen Bedingungen als Mitglieder beitreten.

zwischenstaatliche Organisationen können jederzeit zu in der Satzung festgelegten fairen und angemessenen Bedingungen als Mitglieder beitreten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Mitgliedstaaten oder Drittländer können hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte und der Abgeltung bestimmter Leistungen von einer oder mehreren öffentlichen Körperschaft(en), einschließlich Regionen, oder privatrechtlichen Körperschaft(en), die im öffentlichen Auftrag tätig wird bzw. werden, vertreten werden.

Geänderter Text

4. Mitgliedstaaten oder Drittländer können hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte und der Abgeltung bestimmter Leistungen **in der Mitgliederversammlung** von einer oder mehreren öffentlichen Körperschaft(en), einschließlich Regionen, oder privatrechtlichen Körperschaft(en), die im öffentlichen Auftrag tätig wird bzw. werden, vertreten werden.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Drittländer und zwischenstaatliche Organisationen, die eine Mitgliedschaft in einer ERI beantragen, erkennen an, dass die ERI Rechtspersönlichkeit und Rechts- und Geschäftsfähigkeit gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 besitzt und dass sie Vorschriften unterliegt, die in Anwendung des Artikels 16 bestimmt werden.

Geänderter Text

5. Drittländer und zwischenstaatliche Organisationen, die eine Mitgliedschaft in einer ERI beantragen, erkennen an, dass die ERI **in ihren jeweiligen Gebieten und Organisationen** Rechtspersönlichkeit und Rechts- und Geschäftsfähigkeit gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 besitzt und dass sie Vorschriften unterliegt, die in Anwendung des Artikels 16 bestimmt werden.

Wenn eine ERI Gemeinschaftsmittel verwendet, behalten die internationalen oder zwischenstaatlichen Mitglieder der ERI ihren ERI-Status nur dann, wenn sie sich verpflichten, ihre internen und externen Prüfungen dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

6a. Wenn die Gemeinschaft direkt oder über einen Mittler Mitglied einer ERI wird, setzt die Kommission die beiden Teile der Haushaltsbehörde davon unverzüglich in Kenntnis.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **Aufgaben** und Tätigkeiten der ERI;

(b) **Zweck** und Tätigkeiten der ERI;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Rechte und Pflichten der Mitglieder einschließlich der Verpflichtung, Beiträge zu einem ausgeglichenen Haushalt zu leisten;

(e) Rechte und Pflichten der Mitglieder einschließlich der Verpflichtung, Beiträge zu einem ausgeglichenen Haushalt zu leisten, **und Stimmrechte**;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) den Zugang für Nutzer;

(i) den Zugang für Nutzer **auf der Grundlage herausragender wissenschaftlicher Kompetenz**;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ia) die Investitionspolitik;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(via) eine Politik zur Bekämpfung der Diskriminierung unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit Behinderter;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ja) eine Vereinbarung über die Person, die die als Ergebnis der Tätigkeit der ERI erlangten Patente und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums sowie Beteiligungen innehat und über die Verwendung von Einnahmen aus derartigen Rechten;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Eine ERI schließt geeignete

6. Eine ERI schließt geeignete

Versicherungen zur Deckung sämtlicher speziell mit ihrem Betrieb *verbundenen Risiken ab*.

Versicherungen zur Deckung sämtlicher *Risiken ab, die* speziell mit *dem Aufbau der Infrastruktur und mit* ihrem Betrieb *verbunden sind*.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Gemeinschaftsmittel für eine ERI können nur gemäß Titel VI der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vergeben werden. Eine Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik ist in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch möglich.

Abänderung

Gemeinschaftsmittel für eine ERI können nur gemäß Titel VI der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vergeben werden. Eine Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik ist in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch möglich.

Wenn die Gemeinschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt direkt oder über einen Mittler Mitglied einer ERI wird, wird diese ERI als Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung behandelt. Das gilt auch für eine ERI, die gemäß Artikel 185 Absatz 1 der Haushaltsordnung Beiträge (Betriebskostenzuschüsse) erhält.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Gemeinschaftsrecht, insbesondere dieser Verordnung und den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 1 genannten Entscheidungen;

Änderungsantrag

(a) Gemeinschaftsrecht, insbesondere dieser Verordnung und den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 1 genannten Entscheidungen ***sowie gegebenenfalls der Haushaltsordnung;***

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Werden keine Abhilfemaßnahmen ergriffen, kann die Kommission die Entscheidung zur Gründung der ERI aufheben. Eine solche Entscheidung wird der ERI mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht. Dadurch wird die Auflösung der ERI eingeleitet.

Geänderter Text

5. Werden keine Abhilfemaßnahmen ergriffen, kann die Kommission die Entscheidung zur Gründung der ***Forschungsinfrastruktur als*** ERI aufheben. Eine solche Entscheidung wird der ERI mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht. Dadurch wird die Auflösung der ERI eingeleitet.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat den Jahrestätigkeitsbericht und macht ihnen Mitteilung über alle Entscheidungen, die gemäß den Absätzen 3 bis 5 getroffen wurden.